

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Exposé GmbH mit Sitz in 75394 Oberreichenbach, Büroanschrift in Marktstr. 15, 75305 Neuenbürg

A) Dienstleistungen sowie die Herstellung von Bild-, Film- und Tonwerken (im folgenden einheitlich „Werk“ genannt)

1. Unter Filmwerk ist auch ein Video oder eine Computeranimation zu verstehen. Tonwerk können auch Tonaufnahmen im Rahmen eines Filmwerks sein. Informationsträger in Verbindung mit Bild-, Film- oder Tonwerken sind handelsübliche DVDs oder CDs, falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die jeweiligen Standards auf dem deutschen Markt. Ein Bildwerk kann ein Foto, eine Grafik oder eine 3D-Visualisierung (Computer Generated Imagery) sein.

2. Erfüllung eines Auftrags:

Bei der Herstellung von Werken gilt ein Auftrag als erfolgreich erfüllt, wenn gemäß der erfolgten Abstimmungen und/ oder Freigaben mit bzw. durch den Auftraggeber das Werk auf dem vereinbarten Informationsträger (wie z.B. eine DVD, CD, Downloadfunktion über einen Server o.a.) abgeliefert ist.

Die Exposé GmbH hat bei der Ausführung der Arbeiten Gestaltungsfreiraum sofern bei Auftragserteilung keine detaillierten Vorgaben oder Skizzen vorliegen. Persönliche Geschmacksfragen gelten nicht als Qualitätsmangel und Reklamationsgrund. Änderungsarbeiten nach Vorlage von Voransichten (Previews) oder Entwürfen sind in begrenztem Umfang zweimalig kostenlos (im Sinne einer Grob- und Feinkorrektur). Änderungsarbeiten, die darüber hinausgehen werden mit den jeweils aktuellen Stundensätzen nachberechnet. Änderungswünsche sollen gesammelt übermittelt werden, um den Aufwand gering zu halten.

3. Nutzungs-, Urheber- und Eigentumsrechte:

Der Auftraggeber, der der Exposé GmbH den Auftrag zur Herstellung eines Werks erteilt, erwirbt das einfache Nutzungsrecht des Werks im vertraglich vereinbarten Umfang auf dem jeweils vereinbarten Informationsträger wie zum Beispiel einer DVD oder CD. Andere Nutzungsrechte, Trägermaterialien oder Verwendung im Internet müssen ausdrücklich vereinbart sein. Die Nutzung ist nicht zulässig, wenn sie mit strafrechtlich verfolgbar Maßnahmen im Zusammenhang steht. Sie ist zu unterlassen, wenn sie strafrechtlich verfolgbar (wie z.B. rassistischen oder volksverhetzenden) oder diskriminierenden Zwecken dient. Die Exposé GmbH ist bei Verstößen frei von jeglicher Haftung.

Angefertigtes Filmmaterial, Computerdaten und –dateien sowie Tonaufnahmen bleiben Eigentum der Exposé GmbH. Das gilt auch für evtl. von externen Dienstleistern angefertigtes Material. Andere Regelungen müssen ausdrücklich vertraglich getroffen werden.

Wird das ausgehändigte Material für andere Zwecke bearbeitet, bedarf die Veröffentlichung der Zustimmung der Exposé GmbH. Eine Nutzung für Ausstrahlungen über Fernsehen oder Rundfunk bedarf gesonderter Vereinbarungen. Alle Rechte sowie das Rohmaterial bleiben bei der Exposé GmbH, die den Film oder Filmauszüge für eigene Demo- oder Referenzzwecke nutzen kann. Die Urheberrechte sind auf geeignete Weise in und auf den Medien zu erwähnen. Die Exposé GmbH kann dabei grafische und akustische Elemente wie z.B. Logos oder andere Wiedererkennungselemente einbinden. Das gilt auch für die Urheberrechte etwaiger Inhalte von Dritten.

Bei Fotomaterial, Filmmaterial, Tonmaterial, technischem Datenmaterial (CAD-Daten oder Derivate), das der Auftraggeber der Exposé GmbH zur Verfügung stellt, sichert der Auftraggeber zu, dass er über das Urheberrecht bzw. uneingeschränkte Nutzungsrecht verfügt oder ggf. die Nutzungsrechte eingeholt hat und für etwaige Lizenz-/ Nutzungsgebühren selbst aufkommt. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen oder Ausgangsmaterialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die Exposé GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für etwaiges GEMA-geschütztes Tonmaterial.

Die elektronische Übermittlung oder der Versand von konstruktionstauglichen CAD-Daten erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. CAD Daten sind nach Absprache in einem für den jeweiligen Produktionszweck geeigneten Format zu erstellen und so zu verändern, dass im Falle eines Datenverlustes, den die Exposé GmbH nicht zu verantworten hat, kein wirtschaftlicher Schaden beim Auftraggeber entstehen kann.

Durch Mitarbeit an der Konzeption seitens des Auftraggebers wird kein Mit-Urheberrecht des Auftraggebers bewirkt. Mitwirkende des Auftraggebers, wie zum Beispiel Mitarbeiter, Inhaber, Gesellschafter etc. treten ihre etwaigen bei der Produktion entstehenden Rechte oder Rechtsansprüche automatisch an die Exposé GmbH ab. Die Exposé GmbH kann davon ausgehen, dass bei der Film- und Tonaufnahme von Personen die notwendigen Einverständniserklärungen vorliegen. Der Auftraggeber darf Informationsträger (z.B. DVD, CD o.a.) für die Verwendung im vereinbarten Rahmen selbst kopieren bzw. vervielfältigen. Die Übergabe an Dritte zur Vervielfältigung, wie z.B. Presswerke, bedarf der Zustimmung der Exposé GmbH.

Verwendet die Exposé GmbH eigene Tonwerke (Musik, Erkennungsmelodien etc.), für die er die vollständigen Urheberrechte hat und werden diese vom Auftraggeber außerhalb des vereinbarten Filmwerks bzw. unabhängig von den ausgehändigten Informationsträgern verwendet, kann die Exposé GmbH zusätzliche, marktübliche und vom Verbreitungsgrad abhängige Nutzungsgebühren verlangen. Die Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Exposé GmbH. Eine Erweiterung oder Änderung der Nutzungsrechte muß gegen Vergütung gesondert vereinbart werden.

4. Haftungsausschlüsse:

Die Exposé GmbH ist nicht verpflichtet, Wahrheitsgehalte etwaiger Aussagen des Auftraggebers zu überprüfen und übernimmt keine Haftung für deren Inhalte. Die Exposé GmbH ist nicht verpflichtet, den Einsatz des ausgehängten Filmmaterials zu überprüfen und übernimmt keine Haftung, wenn es zu zivil- oder wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen Dritter oder strafrechtlichen Verfolgungen kommt. Bei der Produktion von Filmen, die der Personalbeschaffung dienen, übernimmt die Exposé GmbH keine Haftung, die sich aus dem AGG ergeben.

Die Exposé GmbH ist berechtigt, einen erteilten Auftrag nachträglich abzuweisen, wenn sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Auftraggeber die Verarbeitung von Inhalten verlangt, die volksverhetzend, rassistisch oder unmoralisch sind oder beleidigend bzw. diskriminierenden Charakter haben. Körperdarstellungen von Personen, die gemessen an einem öffentlichen Verhalten von Geschäftskunden als freizügig empfunden werden müssen, werden nicht in die Produktionen aufgenommen. dasselbe gilt für Inhalte, die das religiöse Empfinden verletzen können. Die Exposé GmbH haftet nicht für Ansprüche, die Dritte aus einer etwaiger Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ableiten. Kommt es zu nachträglichen Abweisungen von Aufträgen, so ist die Exposé GmbH nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, die vom Auftraggeber bereits geleistet wurden, sind in einem solchen Fall nicht rückzahlbar. Andere Zahlungsleistungen sind hiervon nicht berührt.

Die Exposé GmbH haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Verschulden Dritter entstehen. Verzögerungen bei der Filmproduktion auf Grund externer Einflüsse, höherer Gewalt oder Wetterbedingungen verlängern automatisch eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist.

Erfolgen Bild-/Film- oder Tonaufnahmen beim Auftraggeber, ist dieser für die Wahrung etwaiger Betriebsgeheimnisse oder den Schutz von Einrichtungen selbst verantwortlich. Die Exposé GmbH übernimmt keine Haftung, wenn zu schützende Einrichtungen oder Verfahren o.ä. gefilmt oder veröffentlicht werden.

5. Auftragsstornierungen, Verzögerungen und nachträgliche Änderungen:

Storniert, widerruft oder beendet der Auftraggeber nach Auftragserteilung vorzeitig den Auftrag, bevor der in Auftrag gegebene Film bzw. das jeweilige Werk fertiggestellt ist, kann die Exposé GmbH die vollständige Bezahlung verlangen, bei vereinbarten Teil- oder Abschlagszahlungen ist die jeweils nächste Teil- oder Abschlagszahlung in voller Höhe fällig sowie 50% der darauffolgenden Teil- oder Abschlagszahlung.

Unterbricht oder verzögert der Auftraggeber das Projekt unangemessen dadurch, dass erforderliche Abstimmungen oder Freigaben nicht vorgenommen werden, kann die Exposé GmbH die vollständige Bezahlung verlangen. Spätestens bei Unterbrechung oder Verzögerung seitens des Auftraggebers von 1 Monat kann das Projekt als erfüllt und abgeschlossen angesehen werden.

Wünscht der Auftraggeber Änderungen nachdem Abstimmungen erfolgt sind oder Freigaben erteilt wurden, kann die Exposé GmbH den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Kommt es zu Verzögerungen oder nachträglichen Änderungswünschen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, verschiebt sich um den jeweiligen Zeitbedarf ein vereinbarter Liefertermin.

6. Aufnahmen:

Der Auftraggeber sichert der Exposé GmbH zu, dass erforderliche Aufnahmen im Haus oder auf dem Gelände des Auftraggebers frühstmöglich und im erforderlichen Umfang erfolgen können. Er sichert zu, dass die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden und notwendige personelle Unterstützung erfolgt (Führung und/ oder Aufsicht im Betrieb). Die Exposé GmbH übernimmt keine Haftung bzw. Kosten für etwaige Umräumarbeiten, Aufräumarbeiten, Fertigungs- oder Arbeitsausfälle beim Auftraggeber oder Lohnkosten für Aufsichts-/Führungspersonal.

7. Mängelrügen:

Mängelrügen sind nur auf die technische Ausführung im Sinne der Funktionsfähigkeit zulässig. Der Auftraggeber muß etwaige Mängel innerhalb von 1 Monat nach Aushändigung eines Films bzw. Informationsträgers (DVD, CD o.ä.) anmelden. Die Exposé GmbH hat eine angemessene Frist zur Nachbearbeitung bzw. Nachbesserung.

Bei der Beurteilung des abgelieferten Materials gelten bei material- oder prozess- bzw. systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen die handels- oder branchenüblichen Toleranzen.

Hinsichtlich der gestalterischen Ausführung eines Film- oder Tonwerks lassen individuelle Geschmacksurteile keine Mängelrüge zu.

8. Technische Formate:

Ist nichts anderes vereinbart, werden Informationsträger (DVD, CD) geliefert, die auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden können. Im Fall einer DVD gilt das handelsübliche MPG2-Format auf DVD+R. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Herstellung im PAL-Format. Für andere Formate wird nicht gehaftet, gleiches gilt für Abspielgeräte, die nicht dem deutschen Standard entsprechen .

Das technische Format für Film-/ Videoaufnahmen liegt im Ermessen der Exposé GmbH. Formate, die den technischen Anforderungen von Fernsehstrahlungen oder Kinovorführungen entsprechen, müssen im Auftrag ausdrücklich vereinbart werden.

9. Eigentumsvorbehalt:

Materialien, Filme, Informationsträger, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Exposé GmbH. Vereinbarte Nutzungsrechte gelten erst dann als erteilt, wenn die vollständige Bezahlung stattgefunden hat.

B) Schaltung von Anzeigen

1. Die Exposé GmbH schaltet Ihre Anzeigen in Druckmedien oder elektronischen Medien nach Vorschlag, der von Ihnen bestätigt ist.

Zeitungsverlage und Betreiber von Online-Medien werden im Folgenden zur Vereinfachung einheitlich „Verlag“ genannt und im Rahmen dieser AGB gleichgesetzt.

2. Für die Ausarbeitung eines Textes, die Nutzung eines Layouts der Exposé GmbH, die Erstellung von Druckvorlagen oder Dateien für die Verwendung in elektronischen Medien wird Ihnen gem. dem geltenden Angebot oder eines Katalogs ein Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis gilt für eine einmalige Nutzung bzw. Schaltung über die Exposé GmbH. Sieht ein Anzeigenauftrag vor, dass ein Inserat in mehreren Medien in derselben Kalenderwoche erscheint, wird der Pauschalpreis nur einmal berechnet. Bei Wiederholungen eines Inserates ohne Veränderungen können Sonderkonditionen angeboten werden. Sie verpflichten sich, notwendige Wiederholungen nur über die Exposé GmbH zu veranlassen. Layout, Gestaltung und Text, insbesondere die Standard-Layouts der Exposé sind urheberrechtlich geschützt und können ohne Einverständnis und Vergütung nicht vom Auftraggeber verwendet werden. Das gilt auch für die Verwendung bzw. Veröffentlichung in elektronischen Medien.

3. Die Exposé GmbH übernimmt die Schaltung der Inserate. Die Abrechnung der Anzeigenpreise erfolgt über die Exposé GmbH in Höhe der jeweiligen Listen- bzw. Grundpreise für Agenturen. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach dem Erscheinungstermin. Die Rechnung wird sofort ohne Abzug fällig sofern kein anderes Zahlungsziel ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Mengenrabatte werden an Sie weitergegeben, wenn das ausdrücklich bei Auftragserteilung vereinbart wurde. Wird der Exposé-Auftrag auf Grund bereits existierender oder ggf. neu beim Verlag abzuschließender Rabattvereinbarungen rabattiert abgerechnet, werden eventuelle Nachberechnungen der Zeitungsverlage wegen Nichterreicherung der vereinbarten Mindestmengen an Sie weiterbelastet und von Ihnen erstattet.

4. Der Anzeigenschluss des jeweiligen Verlags ist bindend für etwaige Auftragsstornierungen oder Korrekturwünsche. Der Exposé GmbH muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, notfalls bereits erteilte Aufträge zurückzurufen oder zu korrigieren.

5. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Hand-

lung sind -auch bei telefonischer Auftragserteilung- ausgeschlossen. Für Schäden, Minderleistungen oder Qualitätsmängel, die der jeweilige Verlag zu verantworten hat, übernimmt die Exposé GmbH keine Haftung. Reicht bei Auftragsabwicklung mit dem zu belegenden Medium der verkehrsübliche Kommunikationsweg, ggf. der Postweg, nicht aus und wird aus dem Grund ein Anzeigenannahmeschluss nicht mehr erreicht, ist eine Haftung durch die Exposé GmbH ebenfalls ausgeschlossen. Die Exposé GmbH haftet nicht für Forderungen Dritter, die sich ggf. aus Verletzungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder anderer Grundlagen ergeben.

6. Reklamationen müssen unverzüglich erfolgen. Etwaige Ansprüche eines Auftraggebers, die sich aus Anzeigenschaltungen ergeben, verjähren nach 3 Monaten, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht werden. Dies betrifft ausdrücklich nicht die Rechnungsstellungen der Exposé GmbH gegenüber dem Auftraggeber.

7. Bei Abbestellungen von bereits ausgearbeiteten Inseraten wird Ihnen in jedem Fall ein Pauschalhonorar gem. Ziff. 2 berechnet oder ein im Angebot erwähntes Pauschalhonorar.

8. Bei Schaltung von Chiffre-Anzeigen veranlasst die Exposé GmbH, dass eingehende Zuschriften Ihnen unmittelbar zugehen. Ihre Anschrift darf für diesen Zweck dem jeweiligen Verlag benannt werden. Für die Berücksichtigung etwaiger Sperrvermerke ist der Verlag verantwortlich.

9. Bei Schaltung von „Briefkästen“ (Anzeige des Kunden unter Namen der Exposé GmbH) übernimmt die Exposé GmbH keine Haftung für die Wahrung der Anonymität des Auftraggebers. Bei zugesicherten Sperrvermerken werden eingehende Bewerbungen mit zutreffendem Sperrvermerk unbearbeitet zurückgeschickt, was u.U. Rückschlüsse auf den Auftraggeber ermöglicht.

10. Für die Platzierung von Anzeigen innerhalb der vorgesehenen Rubrik oder für die Farbtreue bei Farbanzeigen übernimmt die Exposé GmbH keine Gewährleistung.

11. Werden Bilder, Illustrationen, Firmenlogos u.a. grafische Elemente in einer Anzeige verarbeitet, die der Auftraggeber beigestellt hat, sichert dieser gleichzeitig zu, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und/oder ggf. Forderungen Dritter, die sich aus einer Veröffentlichung ergeben können, erfüllt.

12. Die jeweiligen Geschäftsbedingungen eines Verlags sind gleichermaßen für Sie und für die Exposé GmbH im Zweifelsfall maßgeblich.

C) Sonstige Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Begriffe:

Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen auch dann, wenn wir einen Auftrag oder Teile davon an ein Subunternehmen, wozu wir berechtigt sind, weiterleiten. Sie gelten ferner zugunsten der in unserem Betrieb und für die für die Expose GmbH tätigen Personen (insbesondere auch für Subunternehmer).

Stehen unsere AGB mit Bedingungen unseres Kunden oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten (im folgenden Auftraggeber genannt), in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch wenn wir denen des Auftraggebers nicht widersprechen.

2. Verbindlichkeit von Erklärungen

Erklärungen (z. B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

3. Ausschlussfristen und Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in Vertrag oder AGB enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ansprüche aus einem Auftrag sind innerhalb von 1 Monaten geltend zu machen. Für die Anmeldung von Mängelrügen gelten die Fristen lt. Pkt. „Mängelrügen“.

4. Gerichtsstand ist 75363 Calw.

Stand 1.6.2014